

BVGer F-7095/2017 vom 24. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7095_2017

FR: TAF F-7095/2017 du 24 avril 2018

IT: TAF F-7095/2017 del 24 aprile 2018

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen bzw. Einspracheentscheide des SEM, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wurde. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Sofern das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und (knapp) formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2015/5 E. 2).

E. 3.1

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise, noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht gehalten, Ausländerinnen und Ausländern die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich hierbei um einen autonomen Entscheid (vgl. BGE 135 II 1 E. 1.1; BVGE 2009/27 E. 3 oder BVGE 2014/1 E. 4.1.1 m.H.).

E. 3.2

Der angefochtenen Verfügung liegen Gesuche iranischer Staatsangehöriger um Erteilung eines Schengen-Visums bzw. eines humanitären Visums zugrunde. Das Ausländergesetz und seine Ausführungsbestimmungen gelangen nur soweit zur Anwendung, als die

Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2 Abs. 4 AuG [SR 142.20] und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumserteilung [VEV; SR 142.204]).

E. 3.3

Drittstaatsangehörige dürfen über die Aussengrenze des Schengen-Raums für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen einreisen, wenn sie im Besitz gültiger Reisedokumente sind, die zum Grenzübertritt berechtigen. Ferner benötigen sie ein Visum, falls ein solches nach Massgabe der EU-Visa-Verordnung erforderlich ist ([EG] Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 [Abl. 81/1 vom 21. März 2001] zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige bei Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind; zum vollständigen Quellennachweis vgl. die Fussnote zu Art. 4 Abs. 1 VEV). Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige für den Erhalt eines Schengen-Visums den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass die den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen bzw. Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise bieten. Ferner dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS II) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaates darstellen (vgl. zum Ganzen: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 [kodifizierter Text] über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [nachfolgend: Schengener Grenzkodex, SGK, Abl. 77/1 vom 23. März 2016]; Art. 14 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 Visakodex; Art. 4 VEV).

E. 3.4

Wie bereits die Vorinstanz festgestellt hat, sind die Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa in casu nicht erfüllt (vgl. Verfügung vom 19. Oktober 2017, unter Bst. E vorstehend). Aus der Rechtsmitteleingabe vom 10. Dezember 2017 ergibt sich zudem klar, dass die Beschwerdeführenden die Erteilung von Visa aus humanitären Gründen verlangen, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

E. 4.1

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden. Unter anderem kann der betreffende Mitgliedstaat grundsätzlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV, Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex; ebenso Art. 6 Abs. 5 Bst. c SGK). Nach der bis anhin geltenden schweizerischen Praxis wurden humanitäre Visa zwecks Einreichung eines Asylgesuchs denn auch in Form eines Schengen-Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex ausgestellt (vgl. dazu auch BVGE 2015/5 E. 4).

E. 4.2

In einem neueren Urteil erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass nach dem gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts solche Visa allein dem nationalen Recht unterstehen (Urteil des EuGH vom 7. März 2017, X und X gegen Belgien, C-638/16 PPU, EU:C:2017:173). Daraus folgt für die Schweiz - die der Rechtsprechung der Europäischen Union grundsätzlich Rechnung trägt - dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines "humanitären Visums" zwecks Einreichung eines Asylgesuches ausschliesslich vom Landesrecht geregelt werden. Damit kann sich die schweizerische Praxis hinsichtlich der Erteilung humanitärer Visa nicht länger auf die bisherige Regelung (vgl. Art. 2 Abs. 4 VEV) stützen, soweit diese auf den Begriff des Visums mit beschränkter räumlicher Gültigkeit im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Visakodex Bezug nimmt. Tatsächlich erliess der Gesetzgeber der EU bisher keinen Rechtsakt, der die Voraussetzungen für die Erteilung von Visa aus humanitären Gründen für einen längerfristigen Aufenthalt regeln würde (vgl. zitiertes Urteil des EuGH vom 7. März 2017, Rz. 44).

E. 4.3

Die sich daraus ergebende Lücke füllt das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung dahingehend aus, dass es bis zu entsprechenden Massnahmen des Gesetzgebers zum gleichen Zweck und unter unveränderten inhaltlichen Voraussetzungen eine neue Kategorie humanitärer nationaler Visa schuf, die nur für das Territorium der Schweiz gelten (vgl. Urteil des BVGer F-7298/2016 vom 19. Juni 2017 E. 4.2 und E. 4.3 m.H.).

E. 5

Gemäss weiterhin geltender Praxis kann ein Visum aus humanitären Gründen demnach erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Gesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsstaat sorgfältig zu prüfen. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/5 E. 4.1.3 [erster Abschnitt] und Weisung Nr. 322.126 des SEM vom 25. Februar 2014 [Stand: 30. August 2016, online unter: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 2. Einreise in die Schweiz, abgerufen im April 2018]). Die Einreisevoraussetzungen sind somit beim Visumsverfahren noch restriktiver gefasst als bei den altrechtlichen Asylgesuchen aus dem Ausland, auch wenn schon im Falle von Asylgesuchen aus dem Ausland Einreisebewilligungen nur sehr zurückhaltend erteilt wurden (siehe BVGE 2015/5 E. 4.1.3 [zweiter Abschnitt]).

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden sind iranische Staatsangehörige, welche sich bereits im Sommer 2002 in Syrien niedergelassen haben. Ein Grossteil der auf die persönliche Situation der Gesuchstellerin fokussierten Schilderungen in den Eingaben vom 11. September 2017 (Einsprache), 10. Dezember 2017 (Beschwerdeschrift) und 22./23. Januar 2018

(Beschwerdeergänzung) bezieht sich indes auf Ereignisse, welche sich - vor Ausreise der Betroffenen - noch in deren Heimatland zutragen. Zeitlich viel zu weit zurückliegend, sind sie im vorliegenden Beschwerdeverfahren ohne Belang. Soweit die beiden in diesem Zusammenhang eine freiwillige Rückkehr in den Iran ausschliessen, kann mit dem SEM davon ausgegangen werden, dass die Gefahr, nach 15-jähriger Anwesenheit in Syrien in den Herkunftsstaat abgeschoben zu werden, als gering erscheint. Ihrer eigenen Darstellung zufolge ist beim UNHCR im Übrigen noch ein Asylantrag hängig. Insoweit ist die diesbezüglich geltend gemachte Gefährdungslage, soweit von Relevanz, weder aktuell noch hinreichend konkret dargelegt.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden leben seit längerem in Syrien, allerdings handelt es sich nicht um einen sicheren Drittstaat (zu den Beurteilungskriterien im Einzelnen siehe E. 5 weiter vorne). In Teilen Syriens herrschen weiterhin kriegerische Zustände. Die komplexen militärischen Auseinandersetzungen verschiedener Gruppierungen erstrecken sich über etliche Städte und Regionen, dennoch sind nicht alle Gebiete gleichermassen betroffen. Die diesbezügliche Lage bleibt unübersichtlich und deren Entwicklung ungewiss. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse präsentieren sich in diesem Umfeld unbestrittenermassen alles andere als einfach. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt die persönliche, die Beschwerdeführenden stark belastende Situation keineswegs. Jedoch gestalten sich die Lebensbedingungen in diesem vom Krieg gebeutelten Land für breite Bevölkerungsschichten (Syrerinnen und Syrer, Inlandvertriebene, Flüchtlinge) ähnlich oder ebenso schwierig. Gerade in der von der Regierung kontrollierten Hauptstadt Damaskus, wo die Gesuchstellerin mit ihrem mittlerweile erwachsenen Sohn wohnt, verläuft das Leben - im landesinneren Vergleich - aber in einigermassen geordneten Bahnen (vgl. hierzu beispielsweise den Bericht des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 12. Juni 2017 unter <https://www.redcross.ch/de/katastrophen-chronologie/syrien-konflikt/bedrueckend-normaler-alltag-in-damaskus>, besucht im April 2018). Aufgrund der Vorakten und den im vorliegenden Verfahren dargetanen Vorbringen ist eine unmittelbare ernsthafte Gefährdung an Leib und Leben mithin nicht ersichtlich.

E. 6.3

Wie angetönt, hat sich das SEM in der angefochtenen Verfügung nicht nur zur allgemeinen Lage in Syrien geäussert, sondern konkret zur momentanen Lage der Betroffenen Bezug genommen (siehe Bst. E oder E. 6.1 vorstehend). Abgesehen von knappen Hinweisen auf die prekären Wohnverhältnisse sowie vom UNHCR anscheinend nicht mehr gewährten Finanzhilfen setzen sich die Gesuchsteller kaum mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Aus den herangezogenen Akten ergibt sich in dieser Hinsicht, dass sie inzwischen über 15 Jahre unbehelligt in Damaskus zugebracht haben. Wohl deutet die Beschreibung der Lebensumstände (kleines Zimmer in einem Haus mit syrischen Staatsbürgern) auf bescheidene, jedoch nicht einen Weiteraufenthalt in der Hauptstadt Syriens unzumutbar machende Verhältnisse hin. Dagegen spricht nur schon, dass der Sohn nach Absolvierung der Schule mit Erfolg Mathematik und Physik studierte (siehe die entsprechenden Zertifikate der "X. _____ of Iran Adults Schools in Syria and Lebanon (Damascus)" vom 7. September 2011 [SEM act. 15] bzw. der "Y. _____ of Iran Schools in Syria and Lebanon (Damascus)" vom 21. Mai 2013 (Beilage zu BVGer act. 1). Gemäss Bestätigung der Fakultät für Maschinenbau und Elektrotechnik der Universität Damaskus

vom 25. Oktober 2016 ist er seit dem 19. September 2016 im 4. Studienjahr (2016/2017) in der Sektion Elektronik und Telekommunikationstechnik immatrikuliert (SEM act. 12 bzw. 41). Kommt hinzu, dass die Beschwerdeführenden laut Botschaft beim UNHCR registriert sind (SEM pag. 53), womit sie einen minimalen Schutz geniessen, und von syrischen Nichtregierungsorganisationen unterstützt werden (SEM act. 68). Auch die Tatsache, dass sie nach der Einreichung der Visaanträge in Beirut problemlos nach Damaskus zurückgekehrt sind, untermauert die vorinstanzliche Einschätzung wie auch diejenige des Gerichts, dass sich die Gesuchsteller dort nicht in einer besonderen Notsituation befinden, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich machen würde. Alles in allem kann im Rahmen des vorliegenden Visumsverfahrens also nicht gesagt werden, dass das SEM bzw. die Botschaft in Beirut die Betroffenen in geschützten Rechtspositionen verletzt hätten.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM sowohl die Voraussetzungen zur Erteilung eines Schengen-Visums als auch diejenigen zur Ausstellung eines Visums aus humanitären Gründen zu Recht verneint hat.

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass sich die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig erweist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Im vorliegenden Fall ist jedoch in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. Dispositiv Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.